

Das Doppelbürgerrecht

Autor(en): **Menge-Meier, Ester**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik**

Band (Jahr): - **(1989)**

Heft 10: **Immigration**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584223>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Doppel- bürgerrecht

Eigenartig ist es, wenn man beim Sammeln von Unterschriften für ein Referendum oder eine Initiative immer wieder Menschen begegnet, die in akzentfreiem Schweizerdeutsch erklären, sie dürften nicht unterschreiben, weil sie AusländerInnen seien.

Befremdend wirkt auch die Geschichte des Schweizers, der mit einem ausländischen Akzent erklärt, er sei der einzige in seiner Familie, der nur einen Schweizer Pass habe. Seine Frau, eine gebürtige Schweizerin, habe durch die Heirat seine ursprüngliche Nationalität zusätzlich erworben, seine Kinder hätten ebenfalls zwei Pässe. Fühlt er sich nicht mit Recht diskriminiert?

FOTO: LUKAS LEHMANN

ESTER MENGE-MEIER

Beklemmend wäre auch die Vorstellung, wenn ich auf die Schweizerische Staatsbürgerschaft verzichten müsste, wenn ich im Ausland wohnen würde und mich dort politisch betätigen möchte und mich deshalb einbürgern lassen müsste. Die Staatsangehörigkeit ist auch für mich mehr als ein formaler Akt, sie ist Symbol für die Zugehörigkeit zu einem Land, Symbol für Heimat, und es würde mir schwer fallen, diese Bindung aufzugeben, nur weil ich auch ein politisch interessierter Mensch bin.

Zahl der Einbürgerungen stagniert

In der Schweiz haben etwas mehr als 1 Million AusländerInnen ihren Wohnsitz. Mehr als drei Viertel von ihnen haben eine Niederlassungsbewilligung. Die meisten von ihnen leben länger als 12 Jahre hier, könnten sich im Prinzip also einbürgern lassen. Sehr viele von ihnen haben sich gefühlsmässig darauf eingestellt, auf Dauer hier zu bleiben. Sie (v.a.



diejenigen aus der 2. und 3. Generation) träumen nicht mehr davon, irgendwann wieder in ihr Ursprungsland zurückzukehren.

Trotzdem ist die Zahl der Einbürgerungen in der Schweiz sehr niedrig und stagniert zudem, obwohl immer mehr Personen die Voraussetzungen erfüllen. Dies hat sicher verschiedene Gründe: Das Einbürgerungsverfahren ist lang und mühsam, es werden von den KandidatInnen Kenntnisse über die Schweiz verlangt, die viele Einheimische nicht haben. Teilweise sind die Befragungen sicher auch beschämend. Hinzu kommen natürlich die teilweise immensen Kosten.

Ein weiterer, ganz wichtiger Grund ist aber, dass bei der ordentlichen Einbürgerung auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet werden muss.

Entweder oder?

Traditionellerweise wird davon ausgegangen, dass man sich nur einem Staat zugehörig fühlen könne. Demgemäss müsse man sich bei einer Einbürgerung auch klar und eindeutig für die neue Nationalität entscheiden. Der Verzicht auf die bisherige Staatszugehörigkeit symbolisiert bei dieser Sichtweise gerade den Grad der Integration.

Diese Ansicht geht an der sozialen und kulturellen Situation der eingewanderten Personen vollständig vorbei. Viele Untersuchungen haben gezeigt, dass viele AusländerInnen, die seit längerer Zeit hier in der Schweiz wohnen, v.a. aber solche, die der 2. und 3. Generation angehören, zwei Kulturen verbunden sind, derjenigen ihres Heimatlandes und der schweizerischen. Ein Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft bei einer

Einbürgerung wird von vielen von ihnen wie ein Verrat an der eigenen Identität empfunden. Genau dieser Verzicht wird aber bei einer ordentlichen Einbürgerung verlangt.

Sowohl als auch:

Wenn diese Menschen beide Staatsangehörigkeiten haben könnten, würde dies lediglich bedeuten, dass man ihre soziokulturelle Situation ernst nähme, nämlich dass ihre Wurzeln in einem ausländischen Staat sind, dem sie sich nach wie vor verbunden wissen, obwohl sie lange Zeit, oft ihr ganzes Leben hier in der Schweiz verbracht haben und hier auch vollständig integriert sind. Bei der Zulässigkeit des doppelten Bürgerrechtes stünden die beiden Kulturen nicht mehr in einem rivalisierenden Verhältnis, diese Menschen wären viel weniger in der Existenz «zwischen Stuhl und Bank». Der Entscheidungsdruck für eine Kultur und Staatsangehörigkeit würde gewandelt in die Anerkennung des Reichtums ihrer übergreifenden Identität.

Neben dem vorgenannten gibt es v.a. noch zwei weitere Gründe, die für die Zulässigkeit des Doppelbürgerrechts bei der ordentlichen Einbürgerung sprechen:

Viele AusländerInnen überlegen es sich im Hinblick auf die EG 92 stärker, ob sie sich einbürgern lassen und entsprechend auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichten wollen. Als Angehörige einer der 12 Mitgliedsstaaten können sie in der ganzen EG leben und arbeiten. Als «Nur»-SchweizerInnen werden sie diesbezüglich benachteiligt sein.

Die Schweiz verlangt von den AusländerInnen, die sich ein-

bürgern lassen wollen, dass sie auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichten. Auf der anderen Seite wird aber ohne Probleme akzeptiert, dass ein grosser Teil der im Ausland lebenden SchweizerInnen DoppelbürgerInnen sind. Dies ist eine nicht tolerierbare Ungleichbehandlung.

Bürgerrechtsgesetz in Revision

Im folgenden möchte ich kurz die Rechtslage darstellen und anschliessend noch auf die sich im Gang befindliche Revision des Bürgerrechtsgesetzes hinweisen.

Art. 17 des Bürgerrechtsgesetzes sieht vor, dass, wer sich einbürgern lassen will, alles zu unterlassen hat, was die Beibehaltung der bisherigen Staatsbürgerschaft bezweckt. Weiter wird der Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft verlangt, soweit dies zumutbar ist. Gemäss der heute üblichen Praxis ist es so, dass grundsätzlich jedeR GesuchstellerIn eine Verzichtserklärung unterschreiben muss. In folgenden Fällen wird dies nach Auskunft des Bundesamtes für Polizeiwesen nicht verlangt:

– Wenn jemand durch den Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einbüsst, z.B. dadurch, dass eine Rente an den Bestand einer Staatsbürgerschaft gekoppelt ist.

– Wenn nahe Angehörige im Ursprungsland Repressalien ausgesetzt wären.

– Wenn ein Entlassungsgesuch mit extrem hohen Kosten verbunden wäre.

– Wenn es bei einem ehemaligen Flüchtling nicht zumutbar erscheint, dass er mit seinem Ursprungsland erneut Kontakt aufnimmt.

Der Begriff der Zumutbarkeit wird in der Praxis also sehr eng interpretiert. Eine grosszügigere Auslegung wäre aber ohne weiteres mit dem Gesetz zu vereinbaren. Bei Staatsangehörigen, deren Länder den automatischen Verlust der Staatsangehörigkeit beim Erwerb einer neuen kennen, wie Italien, Österreich und der BRD, werden die Pa-

riere einfach eingezogen und den entsprechenden Konsulaten zugestellt. In den anderen Fällen wird verlangt, dass innerhalb von 2 Monaten nach der Einbürgerung ein Gesuch um Entlassung aus der Staatsbürgerschaft gestellt wird.

Im Moment steht eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes an. Es geht dabei v.a. um die Gleichstellung der ausländischen EhegattInnen von SchweizerInnen. Die Beratungen im Nationalrat fanden im September dieses Jahres statt. Dabei wurde ein Minderheitsantrag eingebracht, der die Streichung des Artikels 17 vorschlug. Leider hatte dieser Antrag, wie viele andere, keinen Erfolg.

Erleichterte Einbürgerung für Angehörige der 2. Generation

Neben der ordentlichen gibt es auch die erleichterte Einbürgerung. Nach dem geltenden Recht ist sie unentgeltlich. Die Überprüfung der «Eignung» zur Einbürgerung ist nur bei der ordentlichen vorgesehen. Diese Form der Einbürgerung wird in Zukunft eine grössere Bedeutung erlangen, weil dieses Verfahren für AusländerInnen eingeführt werden soll, die mit SchweizerInnen verheiratet sind. Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen in diesen Fällen in Zukunft nur Kanzleigebühren verlangt werden dürfen. Es soll nicht geprüft werden, ob jemand mit unseren Sitten und Gebräuchen bekannt ist und die Fristen für die Einbürgerung sind verkürzt. Ein Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft wird nicht verlangt. Wie dieses Gesetz schlussendlich aussehen wird, ob das Referendum (insbesondere wegen der Schlechterstellung der Frauen) dagegen ergriffen wird, ist heute noch nicht klar. Das Geschäft geht jetzt zurück an den Ständerat. Es wäre m.E. sinnvoll und wichtig, dass mindestens das Recht zur erleichterten Einbürgerung nicht nur den EhegattInnen von SchweizerInnen, sondern auch den Angehörigen der 2. Generation gewährt wird, d.h. allen, die in der Schweiz geboren wurden und hier aufgewachsen sind.